



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr.

480/2001

Tiefbauamt

in öffentlicher Sitzung

in nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Bau- und Verkehrsausschuss	27.11.2001
Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2001
Rat	17.12.2001

TOP

Weiterbetrieb der Kläranlage Eickelborn durch den Landschaftsverband

Beschlussvorschlag

"Die Verwaltung wird beauftragt:

- 1.) bei der Bezirksregierung Arnberg eine Änderung des ABK zu beantragen dahingehend, dass die Kläranlage Eickelborn weiter betrieben werden kann und
- 2.) den der Vorlage als Anlage 2 beigefügten Vertragsentwurf nach Zustimmung zum ABK abzuschließen."

3 Anlagen

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluß-Vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluß
-------------------------------------	---	----	------	------------	--	--

Unterschrift

Finanzielle Auswirkungen ?		Ja	
Gesamtausgaben der Maßnahme	260.000,00 DM	Eigenanteil	260.000,00 DM
Haushaltsstelle	1.700.6720/7		
Veranschlagung			
im Verwaltungshaushalt	260.000,00 DM		DM
im Vermögenshaushalt		mit	DM
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt		i.H.v.	DM
Über-/außerplanmäßige Ausgaben		DM	Sichtvermerk Kämmerei
Deckung durch Mehreinnahmen bei			
Hhst.		DM	
Hhst.		DM	
Einsparungen bei			
Hhst.		DM	
Hhst.		DM	
Hhst.		DM	
Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt:	Entfällt		

Sachdarstellung

Erstmals Anfang 1975 haben der LWL und die Stadt einen Vertrag über den Betrieb der Kläranlage Eickelborn geschlossen. Seitdem wird die Kläranlage vom LWL betrieben und die Stadt beteiligt sich anteilig an den Kosten.

Ein Antrag der Stadt auf Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den LWL wurde von der Bezirksregierung abgelehnt. Abwasserbeseitigungspflichtig ist damit die Stadt.

Im ABK 1996 ist vorgesehen, die anfallenden Abwässer zur Zentralkläranlage zu leiten. Der LWL hat jedoch bereits vor einiger Zeit beantragt, die Kläranlage weiter betreiben zu können.

Durch eine Änderung der wasserrechtlichen Vorgaben und dem damit verbundenen Verzicht auf eine Nährstoffelimination für Kläranlagen dieser Größenklasse ist dies rechtlich möglich.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des geklärten Abwassers konnte dementsprechend von der Bezirksregierung Arnberg verlängert werden. Sie ist bis zum 31.12.2001 befristet und kann nach heutigen Anforderungen auch weiterhin erteilt werden.

An Kosten wurden der Stadt in den letzten Jahren die in der Anlage 1 zusammengefassten Beträge in Rechnung gestellt. Diese basieren auf anteiligen organischen Belastungen der Kläranlage (BSB₅). Daraus wird ersichtlich, dass die Kosten für den Betrieb in den letzten Jahren rückläufig waren.

Aus dieser Statistik ist zu entnehmen, dass den größten Anteil an den Gesamtkosten die Personalkosten ausmachen.

Im Zuge der Entwicklung eines neuen Vertragsentwurfes wurde mit dem LWL Übereinkunft erzielt, künftig nur noch 50 % dieser Personalkosten in die Splitting einfließen zu lassen (siehe § 9 Nr. 1 des Vertragsentwurfes). Dadurch reduzieren sich die Kosten für die Stadt deutlich.

Der Vorschlag für eine künftige vertragliche Gestaltung ist als Anlage 2 beigefügt.

In den Vorbemerkungen zum Vertrag ist ausgeführt, dass seitens der Bezirksregierung Arnsberg eine genaue Abgrenzung zwischen privaten (LWL) und öffentlichen Kanälen (Stadt) gefordert wurde.

Aus dem als Anlage 3 beigefügten Lageplan ist ersichtlich, welche vom LWL gebauten, aber auch von der Stadt genutzten Kanäle, nun in das Eigentum der Stadt übernommen werden sollen. Ein Lageplan mit einer genauen Differenzierung zwischen privaten und öffentlichen Kanälen wird Bestandteil des Vertrages.

Die Verwaltung bittet, den Antrag der LWL auf Weiterbetrieb der Kläranlage auf Grundlage des Vertragsentwurfes zuzustimmen.